

Deutscher Autocross Verband e.V.

- Satzung -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2001 in Quesitz gegründete Verein führt den Namen Deutscher Autocross Verband. Er hat seinen Sitz in Schwanewede.
2. Er bildet eine Vereinigung von wenigstens 7 Clubs.
3. Das Geschäftsjahr des Verbands dauert von 01. November bis 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verband fördert den Motorsport, insbesondere den Autocross-Sport in Deutschland durch die Organisation von Autocross-Rennen und durch die Ausrichtung der Deutschen Autocross-Trophäe.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle Motorsportclubs werden, welche die Bestimmungen des Deutschen Motor Sport Bundes (DMSB) anerkennen und ihre Veranstaltungen unter Beachtung des Reglements, Bestimmungen und Richtlinien des DMSB durchführen.
2. Alle Rechte und Pflichten der Mitgliederclubs gegenüber ihren Dachverbänden ADAS, AvD, DMV und ADMV bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verband muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

§ 5

Beiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Ausrichtung der Deutschen Autocross Trophäe angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
2. Neu aufgenommene Mitgliederclubs haben als Aufnahmegebühr einen Beitrag zu entrichten, der anteilmäßig dem bisher erwirtschafteten Verbandsvermögens entspricht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verband kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitgliedsclub kann von der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn
 - a) der Mitgliedsclub trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Verbands als notwendig erscheint.

3. Die Streichung nach Ziff. 2 b) des § 6 dieser Satzung kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Mitgliedsclub sich nicht oder nicht in ausreichendem Maße an den in dieser Satzung festgelegten Zwecken und Zielen beteiligt.
4. Für die Streichung nach Ziff. 2 des § 6 dieser Satzung ist in jedem Falle die Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine so erfolgte Streichung ist unanfechtbar.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Streichung aus der Mitgliederliste erhält der ausscheidende Mitgliedsclub anteilmäßig seinen Teil des bis dahin erwirtschafteten Verbandsvermögens zurück.

§ 7

Organe

Die Organe des Verbands sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands, sie findet jährlich im Dezember statt. Alle Mitgliedsclubs sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Feststellen der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - f) Voranschlag auf das kommende Geschäftsjahr
 - g) Vorliegende Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem Delegierten der Mitgliedsclubs.
3. Jeder Mitgliedsclub hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf den Vertreter eines anderen Mitgliedsclubs ist unzulässig.
4. In der Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mindestens eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, eben so abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
- c) Höhe der Beiträge
- d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- e) Streichung des Mitgliedsclubs aus der Mitgliederliste
- f) Auflösung des Verbands

5. Die Wahlen erfolgen in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
6. Über Anträge kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung des Verbands können von jedem Mitgliedsclub gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich vorliegen und werden dann allen Mitgliedsclubs inhaltlich so rechtzeitig bekannt gegeben, dass eine Vorbereitung möglich ist.
Dringlichkeitsanträge in der Versammlung sind zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Für die Abfassung der Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
Die Niederschrift ist jedem Mitgliedsclub innerhalb von 14 Tagen nach jeder Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen. Sollte Einspruch gegen die Niederschrift eingelegt werden, ist dieser schriftlich gegenüber dem Vorstand und allen anderen Mitgliedsclubs innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Niederschrift unter Angabe der Gründe einzulegen.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Ferner sind sie durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsclubs beantragt wurde.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) Der Vorsitzende
- b) Der Stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Kassierer

Die Vorstandsmitglieder müssen verschiedenen Mitgliedsclubs angehören.

2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands. Eine Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertretenden Vorsitzenden ist jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Arbeitsgrundlage des Vorstands ist die von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderungen vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Protokolle des Vorstandes sind innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedsclubs schriftlich zuzustellen.
4. Neben den Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden Arbeitssitzungen anberaumt werden, zu denen die anderen Vorstandsmitglieder sowie je ein Vertreter der Mitgliedsclubs einzuladen sind. Zusätzlich können nach Maßgabe des Vorstands oder auf Antrag eines Mitgliedsclubs weitere FachberaterInnen (z.B. Vertreter der FahrerInnen) eingeladen werden.
In den Arbeitssitzungen haben die Vertreter der anwesenden Mitgliedsclubs Rede- und Stimmrecht mit je einer Stimme. Anwesende FachberaterInnen haben Rederecht.

5. Der Vorstand vertritt den Verband in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Die Verbindung zum DMSB wird ebenfalls durch den Vorstand aufrecht erhalten.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden in den Mitgliederversammlungen gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird in der darauf stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
7. Das Zusammenlegen von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
8. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Verbands gemachten persönlichen Auslagen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
9. Schriftverkehr mit dem DMSB im Namen des Verbands kann nur vom Vorsitzenden oder von einem von ihm persönlich Beauftragten erfolgen.

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Rechnungsprüfer haben mindestens ein Mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Teil der Niederschrift der Mitgliederversammlung wird.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung werden beim Vorstand eingereicht und von diesem, unter Beachtung des § 9, Ziff. 7., der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15

Vermögensverwendung

Bei der Auflösung des Verbands fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitgliedsclubs.

§ 16

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Schwanewede.